

Der Kreistag beschließt, folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde zu wählen:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
(BUND)	1. _____	1. _____
(BUND)	2. _____	2. _____
(NABU)	3. _____	3. _____
(NABU)	4. _____	4. _____
(LNU)	5. _____	5. _____
(LNU)	6. _____	6. _____
(Landw. Verb.)	7. _____	7. _____
(Landw. Verb.)	8. _____	8. _____
(WaldbauernV.)	9. _____	9. _____
(Gartenb. & ProV.)	10. _____	10. _____
(LandesjagdV.)	11. _____	11. _____
(FischereiV.)	12. _____	12. _____

**Vorbemerkungen:**

Gemäß § 11 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) wird bei der Unteren Landschaftsbehörde zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.

**Erläuterungen:**

Nach § 11 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des LG (DVO-LG) besteht der Beirat aus 12 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- zwei Vertretern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
- zwei Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland (NABU),
- zwei Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU),
- zwei Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem Vertreter des Waldbauernverbandes,

- einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einem Vertreter des Landesjagdverbandes und
- einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

auf Vorschlag der Verbände.

In den Beirat sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Rhein-Sieg-Kreis haben. Bedienstete des Rhein-Sieg-Kreises dürfen dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sind nach § 1 Abs. 1 DVO-LG die o.g. Verbände. Zur Wahl der Mitglieder des Beirates ist nach § 1 Abs. 2 DVO-LG von jedem der vorschlagsberechtigten Verbände für die ihm zustehende Zahl der Mitglieder mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen.

Die vorgeschriebene doppelte Anzahl von Bewerbern gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl der Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen.

Das heißt, dass von den vorschlagsberechtigten Verbänden, die 2 Vertreter in den Beirat entsenden, mind. 6 Personen sowie von den Verbänden, die einen Vertreter in den Beirat entsenden, mind. 3 Personen vorgeschlagen werden müssen. Der Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. und der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. haben einen gemeinsamen Vorschlag zu unterbreiten.

Die notwendigen Vorschläge sind somit erfolgt (vgl. **Anhang 1**).

#### **Wahlverfahren**

Einigen sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gem. § 27 Abs. 2 KrO NRW (alte Fassung), § 35 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW (derzeit geltende Fassung) statt. Danach werden Wahlen, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Über die Vertreter jedes vorschlagsberechtigten Verbandes ist separat abzustimmen. Für jedes Mitglied des Beirates ist in einem besonderen Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen.

Die bisherigen Mitglieder des Beirates sind im **Anhang 2** aufgelistet.

Zur Sitzung des Kreistages am 05.11.04